



Richtlinien zur Förderung von Solaranlagen beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung vom 19.9.2012

§ 1 Allgemeines

Die Marktgemeinde Wolfurt gewährt nach Maßgabe der budgetären Vorsorge Eigentümern zum Auf- bzw. Einbau von thermischen Solaranlagen in Wohnobjekte mit Standort im Gemeindegebiet von Wolfurt über Antrag Zuschüsse. Nicht gefördert wird der Auf- bzw. Einbau von thermischen Solaranlagen in sonstige Bauwerke (zB Schwimmbäder etc.) bzw. Fotovoltaikanlagen (Ausnahme Förderung nach § 2 Abs 2 lit. b).

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 2 Förderungshöhe

1. Die Förderung ist abhängig von der Förderung durch das Land Vorarlberg, sowie einer ortsbildlich guten bzw. akzeptablen Integration ins Erscheinungsbild des Gebäudes und beträgt
 - a) bei Neubauten 20% des Landesbeitrages. Das Förderungsausmaß wird mit einem Höchstbetrag von EUR 300,- begrenzt.
 - b) bei Nachrüstungen auf bestehenden Gebäuden 40% des Landesbeitrages. Das Förderungsausmaß wird mit einem Höchstbetrag von EUR 1.000,- begrenzt.
2. Abweichend von Punkt 1. kann der Gemeindevorstand
 - a) den Förderungsbetrag für Wohnanlagen mit einem anderen Betrag festsetzen;
 - b) der Gemeindevorstand - auf Empfehlung des Bauamts oder des Gestaltungsbeirats - in Fällen, in denen für die Herstellung einer besonders guten Integration einer Solaranlage in das Gebäudeerscheinungsbild nachweislich ein überdurchschnittlich hoher Aufwand entstanden ist (und gegen Nachweis von konkrete Ausgaben) einen Unterstützungsbeitrag von bis zu EUR 1.000,- gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen im Sinne des Ortsbildschutzes von besonderem öffentlichem Interesse ist.

§ 3 Förderungszeitraum

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist nicht befristet.

§ 4 Verfahren

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Auszahlungsbestätigung des Landes (§ 2 Abs 1) bzw. nach Beschluss durch den Gemeindevorstand (§ 2 Abs 2).

§ 5 Schlussbestimmungen

Zu Unrecht bezogene Förderungsanträge hat der Förderungswerber binnen einem Monat zurück zu bezahlen. Dasselbe gilt, wenn die geförderte Anlage vor Ablauf von 5 Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt oder in ihrer Funktion wesentlich eingeschränkt wird. Der Gemeinde steht diesbezüglich ein jederzeitiges Prüfungsrecht zu.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2013 in Kraft.